Satzung

der Fischereigenossenschaft Nideggen

Die Versammlung der Mitglieder der Fischergenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Nideggen hat am 21. März 1974 folgende Satzung beschlossen: Satzungsänderung am 17.04.2014

§ 1 Name und Sitz

Die Fischergenossenschaft ist nach § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 11.Juli 1972 (GV, NW. S.226/ SGV.NW. 793) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen: "Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Nideggen" und hat ihren Sitz in Nideggen.

§ 2 Gebiet

Die Genossenschaft umfasst die Fischereirechte in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Stadt Nideggen an folgenden fließenden Gewässern: "Rur, Schlebach".

§ 3 Aufgaben der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Fischergenossenschaft nimmt, die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereirechtlichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereirechtlicher Belange wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.
- (2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

(1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibezirk.

(2) Die Fischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem die dem einzelnen Fischereirecht zugehörende Uferstrecke sowie der Anteil und der Umfang des Stimmrechts hervorgehen. Der Berechnung des Fischereirechtes ist die dem allgemeinen Flussverlauf entsprechende Uferlinie, die anhand von Katasterkarten ermittelt wird, zugrunde zu legen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Anteil der nach Satz 2 ermittelten Uferstrecke an der Gesamtuferlänge der Gewässerstrecke des gemeinschaftlichen Fischereibezirks. Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen. Der Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen. Das Mitgliederverzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Vorsitzenden der Fischereigenossenschaft Nideggen offen.

§ 5 Anteile der Mitglieder

Für den Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:
die Genossenschaftsversammlung und
der Vorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.
- (2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie k\u00f6nnen sich durch Bevollm\u00e4chtigte vertreten lassen. Ein Bevollm\u00e4chtigter darf nicht mehr als zwei F\u00fcnftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Personengemeinschaften und juristische Personen k\u00f6nnen sich nur durch Bevollm\u00e4chtigte vertreten lassen.
- (3) Die Satzung und Änderung der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war. SO ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen. die über die Satzung oder Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der

Anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Uferstrecke gemäß § 4 Abs. 2.

- (4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wie viel Mitglieder anwesend und welche Uferstrecke gemäß § 4 Abs. 2 vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Die Genossenschaftsversammlung ist durch Bekanntmachung nach § 17 mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung soll außerdem schriftlich erfolgen.
- (6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 8 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und die Stellvertreter.
- (2) Sie beschließt über
 - 1. die Haushaltssatzung
 - 2. die Bestimmung der Rechnungsprüfer
 - 3. die Entlastung des Vorstandes
 - 4. die Aufteilung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks in Pachtlose
 - 5. das Verfahren beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen.
 - 6. den Zeitpunkt der Ausschüttung der Erträge sowie der Erhebung der Umlagen
 - 7. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers
 - 8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und den Geschäftsführer
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4-7 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied der Genossenschaft. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.
- (2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, soll für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 2 Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat

- 1. die Bedingungen festzulegen, unter denen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
- 2. den Haushaltsplan festzustellen
- 3. die Jahresrechnung anzufertigen
- 4. die Erträge an die einzelnen Mitglieder zu verteilen
- 5. die Umlagen der einzelnen Mitglieder festzustellen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung,
 - 2. die Ausführung des Haushaltsplans
 - 3. die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.
- (2) Schriftliche Erklärungen des Vorsitzenden verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 15 Ausschüttungen

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

§ 16 Umlagen

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Nideggen. Sie können nachrichtlich im amtlichen Verkündigungsorgan der Aufsichtsbehörde veröffentlich werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die neue Satzung und Ihre Änderung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Beisitzer